

# Schiff

Zeitschrift

für  
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

E. G. Pfugk  
in Berlin.

Berlin, den 1. Juli 1857.

## Obertribunal.

Die Tochter eines Handwetzlers, der durch eine nicht ihm, sondern seinen Kindern zugesetzte reiche Erbschaft und durch frommes und gehorsames Gehaben gegen die Verwalter der Erbschaftsmaße, aus der er für seine Kinder ein reiches Jahrgehalte bezog, in den Stand gesetzt worden war, den goldenen Boden des Handwerks zu verlassen und sich auf die nicht ganz so mühsame Stufe eines Rentiers zu stellen — die Tochter dieses Mannes also, hatte die Idee gehabt, einem Beamten ihre Guntheit zu schenken, der überall geachtet in der Welt dasteht, dem Vater aber, wie man sich erzählt, schon deshalb nicht gefiel, weil mit der Verheirathung der Tochter natürlich jeder Zusatz aus der Erbschaft in die väterliche Kasse aufhörte. Das Paar vermochte denn auch trotz aller Bemühungen den Seegen des heiligen Rentiers nicht zu erhalten und wartete daher ruhig den Augenblick ab, der dem Vater — der in umgekehrter Weltordnung nicht der Ernährer, sondern der Ernährte seiner Familie war — jeden gesetzlichen Grund nehmen würde, den Heirathsconsens zu verweigern. Dieser Augenblick wurde dadurch sehr verzögert, daß bei der Volljährigkeit der Braut, durch des Vaters Machinationen, die Verwalter der Erbschaft die Auszahlung der Erbquota verweigerten, und das Einkommen des Beamten damals noch nicht zur Erhaltung einer Frau hinreichte, endlich, vor etwa zwei Jahren, war aber auch dieser Schuppen überwunden, der Beamte erhielt ein auskömmliches Gehalt und hielt nun ganz formell bei dem Vater der Braut um deren Hand an. Natürlich erfolgte seine Abweisung. Dagegen sah sich nun die Braut zu ihrem großen Leidwesen gedrungen, auf Erziehung des Heirathsconsenses zu klagen, aber auch darauf war der Vater seit Jahren vorbereitet — und er hatte deshalb das Leben des Bräutigams seiner Tochter genau überwacht und überwachen lassen, ja sich nicht gescheut, in Person die Witwe seines unliebsamen Schwiegersohnes in spe — natürlich in dessen Abwesenheit oder wenn letzterer deren meublierte Stube verlassen hätte, über dessen Lebenswandel auszuforschen, um einen gesetzlichen Grund seiner Weigerung zu erslangen. Die Zahl dieser Witwe war in der langen Reihe von Jahren, welche der Beamte bereits in Berlin zugebracht hatte, nicht gering, dessen ungeachtet fand der liebenswürdige Rentier nur eine einzige und zwar den letzten Wirth desselben bereit, etwas Schlechtes über dessen Lebenswandel auszusagen, zufällig war dies aber auch der einzige Wirth, mit dem der Beamte sich in Unfrieden wegen Differenzen in Geldangelegenheiten getrennt hatte. Um nur diesen Zeugen für recht fest zu binden, damit er später nicht von der Stange weichen könne, wurde dieselbe sofort zum Vertreter des Schwiegervaters in spe — einem Rechtsanwalt — geführt und sagte dort haarsäubernde Dinge, namentlich über zu Protokoll aus, daß sein früherer Mietherr täglich berunkten gewesen sei und fast täglich läderliche Dirnen in seinem Zimmer gehabt habe — man denke sich: täglich in einem Zeitraum von 9 Monaten, in welchem außerdem der Beamte etwa 3 Monate Lebensgefahrlich frank und später zu seiner Erholung 2 Monate

verteilt war. Dies Protokoll reichte nun in der Klagebeantwortung der Vater ein und behauptete außer vielen anderen Dingen, die vor Gericht nicht weiter beachtet wurden, daß sie vollständig aus der Lust geprägt waren, daß er gesetzlich nicht gezwungen werden könnte, einem dem Trunk und der Liederlichkeit ergebenen Menschen seine Tochter zu geben. Sobald der Bräutigam von dieser außergewöhnlichen Aussage seines früheren Wirthes Kenntnis erhielt, ging er gegen denselben mit einer Verleumdungsklage vor, aber schon vor dem Schiedsmann bat der Verklagte so flehenhaft um Entschuldigung und erklärte alle seine Behauptungen für Unwahrheiten, daß ihm der Beamte verzieht. Dessenungeachtet wiederholte der Mann, als er vor Gericht als Zeuge vernommen wurde, seine Angaben vor dem Rechtsanwalt und beschwore dieselben, hielt sich aber dabei so oberflächlich, daß sogar in erster Instanz schon eine Aufklärung seiner Aussage notig wurde. Außerdem berief er sich auf mehrere seiner Nachbarn zum Beweise der Richtigkeit seiner Angaben, aber auch nicht einer verleiht bestätigte diese, alle widersprachen vielmehr direkt seinen Ausschreibungen.

Da der Mann jedoch bisher unbescholtener gewesen war, so hielt das Gericht erster Instanz sich für verpflichtet, dessen eidliche Ausschreibung für glaubwürdig zu halten und legte deshalb dem Vater den Erjüllungseid dafür auf, daß er nicht anders wäre, als daß der Bräutigam seiner Tochter dem Trunk und der Liederlichkeit ergeben sei, wies auch im Fall der Ableistung dieses Eides die Klägerin ab. In der Appellationsinstanz berief sich die Klägerin darauf auf alle früheren Witthe ihres Bräutigams, auf dessen Vorgesetzten und auf dessen Bekannte und Collegen darüber, daß der Zeuge die Unwahrheit ausgesagt habe, es wurde aber darauf nicht eingegangen, sondern nur der Zeuge zur Verwollständigung seiner Aussage noch einmal vernommen, da dieselbe doch zu unbestimmt gehalten war, und demnächst das erste Erkenntnis bestätigt. Auf diese Nichtvernehmung der von ihm vorgeschlagenen Zeugen stützte darauf die Klägerin ihren Antrag auf Revision und Vernichtung der beiden Erkenntnisse und es ist vor einigen Wochen auch ein Erkenntnis ergangen, das allseitig wichtig und belehrend ist. Das Obertribunal hat nämlich wirklich die beiden Vorberkenntnisse verworfen und die Erhebung der von der Klägerin über den Lebenswandel ihres Bräutigams vorgebrachten Beweisaufnahme in erster Instanz angeordnet. Dieser Gerichtshof hat den Zeugen vor allem für unglaublich erklärt. Es ist demselben nämlich schon auffallend gewesen, daß die Behauptung des Verklagten, der Beamte sei dem Trunk und der Liederlichkeit ergeben, ganz allein auf die Mitteilung des Zeugen sich stütze, während sonstige Thatsachen zu einem so auslöschenden Lebenswandel nicht beigebracht seien und die Hausgenossen des Beamten, auf welche der Verklagte und der Zeuge zur Bestätigung ihrer Angaben sich berufen, dies zu thun in keiner Weise vermocht hätten. Noch bedenklicher aber sei der Umstand, daß der Zeuge von einem Rechtsanwalt nach erhobener Klage sich unmissverständlich zu Protokoll habe vernommen lassen. Dies unangemessene Verfahren schließt namentlich, daß der Zeuge davon bei seiner ersten Vernehmung nichts erwähnt und die Generalfragen ruhig verneint habe, den Verdacht nicht aus, daß der Mandatar des Verklagten dabei einer gewissen Einwirkung auf die

Aussage des Zeugen sich schuldig gemacht habe, wie er denn dadurch, daß er die Aussage zu Protokoll genommen, dem Zeugen einen gewissen Zwang aufgelegt habe, später davon nicht abzuweichen. Haben der Zeuge hiernach schon ein Interesse zur Sache, so sei andererseits seine Aussage, trotz wiederholter Vernehmung, sehr allgemein und unbestimmt. Wodurch der Zeuge die Überzeugung erlangt, daß sein Mietherr meist betrunknen und daß dessen Besuch läderliche Dirnen gewesen, darüber enthalte die Aussage, die offenbar aus innerer Unwahrhaftigkeit leide, nichts und es sei deshalb die von der Klägerin vorgeschlagene Beweisaufnahme über den lobenswerten Lebenswandel ihres Bräutigams zu erheben, da diese bei dem zweifelhaften Gewichte der Aussage des Zeugen sehr wohl dahin führen könne, daß nicht dem Vater, sondern der Tochter der Eid auferlegt werde. — So wird dann nach fast zweijährigem Verlauf die gerichtliche Procedur von neuem beginnen — es sei denn, daß der Vater, von der Unglaublichkeit seines Zeugen überzeugt, dem Paare endlich freiwillig den lange erschienen und erbetenen Segen zu Theil werden läßt, was bei seiner stromen Denkungsart nicht zu den Unmöglichkeiten gehören dürfte.

## Sitzung:

pro Zeitteil 1½ Gr., für Abonnenten des Blattes 1 Gr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandenburg Verlag)  
Sparwaldsche Str. 1.

Berlin, Donnerstag den 2. Juli.

Die Aussage des Zeugen sich schuldig gemacht habe, wie er denn dadurch, daß er die Aussage zu Protokoll genommen, dem Zeugen einen gewissen Zwang aufgelegt habe, später davon nicht abzuweichen. Haben der Zeuge hiernach schon ein Interesse zur Sache, so sei andererseits seine Aussage, trotz wiederholter Vernehmung, sehr allgemein und unbestimmt. Wodurch der Zeuge die Überzeugung erlangt, daß sein Mietherr meist betrunknen und daß dessen Besuch läderliche Dirnen gewesen, darüber enthalte die Aussage, die offenbar aus innerer Unwahrhaftigkeit leide, nichts und es sei deshalb die von der Klägerin vorgeschlagene Beweisaufnahme über den lobenswerten Lebenswandel ihres Bräutigams zu erheben, da diese bei dem zweifelhaften Gewichte der Aussage des Zeugen sehr wohl dahin führen könne, daß nicht dem Vater, sondern der Tochter der Eid auferlegt werde. — So wird dann nach fast zweijährigem Verlauf die gerichtliche Procedur von neuem beginnen — es sei denn, daß der Vater, von der Unglaublichkeit seines Zeugen überzeugt, dem Paare endlich freiwillig den lange erschienen und erbetenen Segen zu Theil werden läßt, was bei seiner stromen Denkungsart nicht zu den Unmöglichkeiten gehören dürfte.

## Sitzung vom 1. Juli.

Zum Vorsitzenden des Stadtschwarzgerichts für den Monat Juli ist der Stadtgerichtsrath Köring ernannt. Termine sind für diese Sitzungsperiode nur bis zum 17. angezeigt. Wie man hört, ist die Untersuchung gegen den Commis Killisch, wegen versuchten Mordes des Bauquiers Meyer, so weit gediehen, daß die öffentlich mündliche Verhandlung dieser Sache wahrscheinlich noch in diesem Monate stattfinden wird.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit der Anzeige, daß 18 von den 48 einberufenen Geschworenen Dispositionsgesuche, theils auf Krankheit, theils auf Unentbehrlichkeit im Geschäft begrundet, eingerichtet haben und diese Gesuche genehmigt worden sind. Er teilte ferner mit, daß heute noch 4 Dispositionsgesuche eingegangen wären. Dieselben wurden ebenfalls bewilligt.

Auf der Tullagebank sitzt ein junger Mann in einem schwarzen Frack und überhaupt in seinem Äußeren einem Gentleman ganz ähnlich. Es ist der Arbeitmann Otto Ernst Benjamin Lita, 24 Jahr alt und bereits im Jahre 1853 wegen schweren Diebstahls mit 3 Jahren Buchthaus bestraft. Der selbe ist des schweren Diebstahls im Rückfall und der Beilegung falscher Namen angeklagt.

Am 9. Febr. 1857 stach der Kettner Witte hier selbst, der im Erdgeschöß des Hauses Kurfstr. Nr. 10 eine Wohnung von 2 Stuben und einer Küche inne gehabt hatte. Von den beiden Stuben liegt eine, die zwei Fenster hat, nach vorne heraus, drei Fenster gehen nach dem Hofe hinaus. Die Eingänge der Wohnung bestehen aus zwei nach dem Hause führenden Türen.

Am 13. Febr. d. J. fand sich der Referendarins Scholz im Auftrage des Gerichts befußt Bestellung und Sicherung des Nachlasses des Witte in dessen Wohnung ein. Er verschloß und versiegelte nach der Aufnahme des Nachlasses die Eingangstüren, schloß die nach der Straße liegenden Fenster durch Vor-

Legung der dazu gehörigen Gaben und übergab die Schlüssel der Wohnung an den im Hause wohnenden Goldarbeiter Stixmann.

Am 20. Febr. ging dem Königl. Stadtgericht hier selbst die Anzeige zu, daß an einer Stütze der Wohnung des Witte die Giebel abgelöst seien. Schon begab sich in Folge dessen auf's neue dort hin und versteckte die Stütze abermals, ohne die Wohnung betreten zu haben, fürem kein Grund zur Vermutung eines Grabens vorlag.

Am 23. Febr. wiedertum in der Bohrung des Raumes zur Vornahme der Abschäbung des Rauchlaßes etwähren, fand er an der einen Seite wiederum die Siegel abgelöst und entdeckte, nachdem er dieselbe geöffnet, sofort einen in der Bohrung verbliebenen Diebstahl. In der nach vorne hinaus liegenden Stube war der Kleidersekretär, indem dessen Schür geöffnet war, offen und die Schiebplatten derselben waren herausgezogen; eine Kommode war umgekippt und zerbrochen, auf in dem Hinterzimmer und in der Rücke waren eine Kommode und ein Spindel gewaltsam zerbrochen.

Es fehlten eine Menge Gegenstände, welche theils  
sich in den genannten Schätzen befunden hatten,  
theils ausgelöscht gewesen waren, nämlich eine  
Stiebür, 2 supferne Ressell, 2 Saßfertücher, ein  
Damasttisch, eine Damastserviette, verschiedene  
Kostümstücke, Wäschre und Kleidungsstücke.

Der Angeklagte ist dringend verpflichtig, diesen  
Siebzehn verübt zu haben und zwar durch Einsteigen  
in das Rückenfenster, an welches Sprüche von Ge-  
walt bemerkt wurden.

Der Angeklagte kam nämlich am 19. Februar  
abends in Begleitung eines anderen Mannes zu dem  
Köbler Droege in der Alten Jacobstraße und bot  
demselben die aus der Wohnung des Witte entwan-  
dete Stiebür für 4 Thlr. zum Kauf an. Er nannte  
sich dabei Schäfergeselle Georg Witte, unter Vorzei-  
gung eines Legitimationsschreibens, welches diesen Na-  
men enthielt. Dem Köbler genügte aber diese Legi-  
timation nicht, er verlangte eine zuverlässige und  
behielt die Uhr einstweilen zurück. Nach an dem-  
selben Tage kam der Angeklagte wieder, als gekadet  
der Schuhmann Gründemann sich bei dem Köbler  
befand, nannte sich Schneidergeselle Schwabocus und  
zeigte als Legitimation Militärpapiere, auf diesen  
Namen lautend, vor. Der Schuhmann, der von dem  
Köbler schon benachrichtigt worden war, daß ein  
verdächtiger Mensch ihm eine Stiebür zum Kauf  
angeboten und sich Witte genannt, ergriff den  
Angeklagten sofort, nachdem derselbe durch Nennung  
eines andern Namens den gegen ihn obwaltenden  
Verdacht verstärkt hatte. Der Angeklagte entwischte  
ihm jedoch auf dem Transport und konnte erst einige  
Tage später aufgefunden und verhaftet werden.

Er bestritt, die Uhr gestohlen zu haben und überhaupt von dem in der Wohnung des Bilz verübten Diebstahl etwas zu wissen und behauptete, daß die Uhr dem Vogelherz gehöre, mit dem er zuerst zu dem Schöbler gekommen und der seines Wissens diese be rechtmäßig erworben, und daß er nur aus Gefälligkeit denselben sich angegeschlossen, um ihm beim Verkauf der Uhr behülflich zu sein.

Zur Audienzterwirr leugnete er den Diebstahl und  
könnite nur die Beilegung falscher Namen ein.  
Der Angeklagte wurde von den Geschworenen  
für schuldig erklärt und vom Gerichtshof zu 4 Jahren  
Zuchthaus und zur Polizeiaufführung vor gleich-  
fert Dauer verurtheilt.

Außerdem wurde noch eine Anklage wegen schweren Diebstahls im zweiten Rüdfall gegen den Webergesellen Günth verhandelt, welche mit Freispruch endete. Das Rüdche darüber in der nächsten Punkt.

## **Dritte Deputation.**

## Gitung vom 1. Juli.

1. Die unverfehl. Franziska Rabfer ist der  
Unterschlagung und beten. Bater, der Zivilsche Rab-  
fer, der Scheinabschaffung an diesem Vergehen angeklagt.  
Die Rabfer hatte von dem Boßamentierwaagenfabrik-  
anten Mühlmann eine Quantität Seide und Vorten  
mit dem Auftrage, dieselben zu bearbeiten und mit  
der Verpflichtung, sie hiernach an Mühlmann zurück-  
zuliefern, erhalten. Ihrer Angabe nach durch ihre  
und der übrigen große Roth. dazu verleitet, brachte sie  
die genannten Gegenstände zu dem Pfandleicher Roth,  
um sie zu verfegen. Dieser, der einen unrechtfachen  
Gewinn derselben vermutete, wollte sie nur unter

Gewerb vertrieben veranlaßte, wollte sie nur nicht der Bedingung als Pfand für ein Darlehen annehmen, daß die Verpfändeterin sich vollständig über ihre Berechtigung zum Besitz ausweise. Sie ging darauf fort und es erschien bei ihm alsbald ihr Vater, der dem Kauflehrer eine Bescheinigung übergab des Inhalts, daß seine Tochter die Güter und die Dörfer rechtmäßig erworben und von ihm zur Verpfändung derselben autorisiert sei. Roth gab ihm hierauf einen Pfandschilling von

10 Schaltern. Die Säulen hatten einen Wert von  
25 Schlrn.

Als Stuhlemann die Unterschlagung entdeckt und  
der Staatsanwaltshof davon Anzeige gemacht hatte, hat  
die Kaiser ihm zweig. Mtr. Bergeschen eingestanden und  
dem die 10 Schlr., welche er zur Einlösung der ver-  
hüllten Wachen verhängt hatte, zu ersetzen ver-  
traglich, auf 2 Schlr. abgezahlt.

Zu Audiengespräch gestand sie die Unterschlagung und behauptete wider die Wahrheit — augenscheinlich in der Absicht, ihren Vater gegen Strafe zu führen — die genannten Waaren selbst und allein verkehrt zu haben, während ihr Vater überhaupt betrifft, bei dem Verhandlungen gewesen zu sein. Dafür die Beweisaufnahme wurde indessen der oben geschilderte Verlauf vollständig festgestellt.

Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß, nahm der Gerichtshof in Rücksicht auf die bisherige Inbesitztheit beider Angeklagten und die Wahrscheinlichkeit der Absatzes des staatsfeindlichen Kaisers, daß sie und die Zeugen sich in großer Nottheit befunden, währende Umstände an und erkannte gegen die staatsfeindliche Kaiser auf 14 Tage, gegen deren Wahl-

2. Der Schiedsgerichtshof Wilhelm Bölling

Wollte sich für Mängel d. Z. aus den Betriebsstätten der in der Gartenstraße belegenen Balmeschen Eisenbahndrahtenfabrik, in welcher er Beschäftigung hatte, mit 30 Pfund Schmiedeeisen, die er ebenfalls entwendet und unter seinem Stock versteckt hatte, entschonen, wurde aber von dem Richter Rau angehalten. Er ist deshalb des Diebstahls gegen seinen Arbeitgeber angeklagt. Er räumte ein, daß er das Schmiedeeisen in sich genommen, bestohlt aber den Diebstahl, indem er behauptete, sein Borgefester, der Schmiedemeister Seydel, habe ihm, seiner Befugnis gemäß, erlaubt, die genannte Quantität Eisen beschafft Anfertigung einer Art mit eines Beiles für seine Wirtschaft mitzunehmen. Seydel stellte jedoch eidlich in Abrede, ihm eine solche Erlaubnis erteilt zu haben, wie auf die Befugnis dazu zu bestehen. Zu Rücksicht auf den geringen Betrieb des Objekts — 20 Syr. — nahm der Gerichtshof mildernde Umstände an und verurteilte den Angeklagten zu 14 Tagen Gefängnis.

3. Der 15jährige Knabe Carl Hettmann Gottfried Schlegel hat geständlich im Februar d. J. vom Gesellen Schulz, der bei seinen Eltern in Schafstelle wohnte, ein Portemonnaie mit 2 Schtl. entwendet, wie er behauptet, weil er es vor Hunger nicht mehr habe aushalten können, indem seine Eltern sehr arm waren und ihm nicht genug zu essen hätten geben können. Der Knabe wurde nach dem Diebstahl in Rummelsburg bestraft und hat sich dort durch eine so gute Führung ausgezeichnet, daß der Polizeipräsident davon Kenntniß genommen und die weise Erziehung des Knaben in der Rummelsburg-Insstift angesehen hat. In Rücksicht auf die dort verhiesene Befreiung betrübtlicke der Geschäftshof den Knaben nur zu 14 Stunden Gefängnis.

4. Der Arbeitmann Friedrich Carl Dreßler  
thieilt von der bestehel. Arbeitmann Albrecht einen  
Thaler zum Ankauf von Grys, verwendete ihn aber  
nicht dazu, sondern in seinen Taschen, seiner Angabe  
naß zur Bezahlung der Riete, die er nicht voll-  
ständig hätte herbeischaffen können. Er wurde unter  
Annahme mildetrüder Umstände zu 7 Tagen Ge-  
ängniß verurtheilt.

5. Die verehel. Haushälterin Gittner verüufte, als sie beim Bäckereier Bollett Zwischen und Rähnadein einkaufte, ein Stück Brotknetz zu stehlen, indem sie dasselbe unter ihrem Mantel steckte, wurde aber dabei enttarpt. Sie war geständig und wurde zu 4 Wochen Gefängnis verurtheilt.

**Gilberfeld.** Neben den schon erwähnten, eine wichtige Rechtsfrage in sich schließenden Prozeß gegen den *Redacteur des Publicisten*, J. G. Schiele in Berlin, wegen eines darin enthaltenen strafbaren Kritikals — die Frage, ob der Redacteur einer cautious-wichtigen Zeitung auf außerhalb seines Wohnortes überall an den Otten, wohin sein Blatt verendet wird, in Anflogestand versetzt werden kann — liebt Herr Schiele selbst im *Publicisten* folgende spezielle Mittheilung:

Überfelsb., 20. Juni.  
Fernte erschien vor dem correctionellen Raumet  
des hiesigen Landgerichts der Redacteur A. G. Schiele  
aus Berlin. Zu der diesjährigen Nr. 23 der von ihm  
stammt gegebenen und redigirten Zeitung „Publif“  
war ein Artikel enthalten, datirt „Aus dem Weften,  
den 8. März“, der das Verfahren eines Polizei-  
beamten, namentlich den Gaßhaußbeamten gegenüber,  
espricht. Der Polizei-Inspector Gaß hier selbst hat  
sich behauptet, daß er der von dem Artikel bezielte  
Polizeibeamte sei; und auf seinen Antrag hat das  
öffentliche Ministerium beim hiesigen Landgericht ge-  
richtliche Verfolgung gegen den Redacteur des „Publif“, der die Verantwortlichkeit für den Artikel über-

kommen, eingeleitet, wegen Verleumdung und Beleidigung des Inspectors Faß, die durch jenen Artikel begangen sein soll. Der Polizei-Director Hirsch, der Polizei-Inspector Faß, noch zwei andere Polizeibeamte und ein hiesiger Gastronom waren auf Antrag des öffentlichen Anwalts geladen worden, um durch sie den Beweis zu führen: einmal, daß der Artikel Thatsachen enthalte, die einen Rückschluß auf die Person des Herrn Faß nahelegen; sodann, wenigstens soweit die Polizeibeamten im Begriff waren, daß aus diesen Thatsachen der Herr Faß, als die von dem Artikel bezielte Person, erkannt sei. In ersterer Beziehung wurde nichts weiter dargebracht, als daß am 7. März c. zwei von Hrn. Faß wegen Übelgerüchten der Polizeistunde denuncierte Worte von dem hiesigen Polizeigefüge freigesprochen waren, und daß zu einem von Ihnen Herr Faß eine verdweisende Anerkennung gehabt: etwas, daß an demselben Tage, aber mit anderen Worten von dem in dem Artikel nicht genannten Polizeibeamten bewertet wird. Ein anderes Erkennungszeichen ließ sich nicht feststellen; es konnten vielmehr die vernehmen Polizeibeamter nur befinden, daß nach den, gerade Ihnen bekannten, in Bremen bestehenden Verhältnissen, und zunächst von einer gewissen Person hier das Gerücht verbreitet worden, daß der Artikel im „Publicist“ sich auf Hrn. Faß beziehe, seien sie bei Lesung desselben der Meinung geworden, daß dies allerdings der Fall sei. Der Angeklagte, Redacteur Thiele, hatte sich persönlich gestellt, wie er vor Gericht erklärte, weil es sich bei diesem Straffalle um zwei Fragen von erittagender Wichtigkeit handle, in erster Linie allerdings nur für ihn, in weiterer Ausdehnung, dagegen für die Redacteure sämtlicher cautionpflichtiger Blätter in Bremen. Diese beiden Fragen seien: 1) Ist der Redacteur eines cautionpflichtigen Blattes genötigt, wegen Artikel strafbarer Inhalts überhaupt Recht zu nehmen, wo man Anklage wegen Unzucht, oder hat er, wie jeder andere Staatsbürger, ein bestimmtes persönliches Forum? 2) Ist eine Verfolgung wegen Verleumdung auch dann zulässig, wenn keine bestimmte Persönlichkeit erkennbar, bezeichnet ist, wenn vielmehr nur, wie hier, Beschreibungen und Schlässe die mangelnde Bezeichnung erschaffen sollen?

Was die erste Stage betrifft, so gwingen die Ausführungen des Angeklagten (der nach hiesigen Berichtsgebräuche zuerst, vor dem Staatsprocurator, das Wort hatte) dahin: Wenn der Redakteur eines censurierpflichtigen Blattes, wegen dessen Inhalts, überall da steht zu nehm'en gezwungen sein sollte, wo beliebig ein Ankläger gegen ihn aufstrete, so werde er in eine ganz außergewöhnliche Lage nebst in diejenige eines Bagabunden versetzt, den man überall vor Gericht stellen könne, wo man ihn aufkreise. Das wolle aber das Gesetz nicht, es schaute vorsmehr, daß Gesetz weise dem Redakteur eines censurierpflichtigen Blattes da sein Gotum an, wo das von ihm redigirte Blatt erscheint. Da nun der „Publicist“ in Berlin erscheine, so habe er, der Angeklagte, auf nur dort seinen Gerichtsstand; die hiesige Staatsprocuratur sei durch das Gesetz nicht berufen gewesen, eine Verfolgung gegen ihn einzuleiten, und das Gericht, vor dem er stehe, sei zur Abgabe eines Urteils in der Sache nicht competent. Die Beschlüsse bestimme, daß Niemand seinem geschäftlichen Richter entzogen werden solle, und das Verteidigungsgesetz ordne im §. 28 an, daß wegen der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen im Bereich des Gerichtsstandes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Blatt griffen. Nun besteht zwar in der Rheinprovinz ein anderes Criminalprozeßgesetz, als in den östlichen Provinzen, was aber die Kompetenz anbetreffe, so stimme die rheinische Strafprozeß-Ordnung mit dem, daß Untersuchungsverfahren

ten regelnden, für die öfflichen Prozessen erlassene, Gesetze vom 3. Mai 1852 insofern vollkommen überein, als sie im Art. 23 die Kompetenz der Staatsprocuratoren darin feststelle, daß der Ort, wo das Beträchen oder Vergehen begangen worden (forum delicti - commissi), der Ort, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe (forum domicili), und wo er angetroffen werden mag (forum deputationis), entscheidend sei. Es sei klar, daß diese Orte Strafverfolgungen nicht unterliegen. Das öffentliche Ministerium schreibe zwar von der Reinigung auszugehen, der fragliche Artikel sei in Wahrheit gefälscht; und dessen abgesehen davon, daß dies bestritten werde, kommt es hierauf nicht an, sondern darauf, daß es in Berlin veröffentlicht sei. Der eigentliche Verfasser des Artikels sei nicht bekannt; er, als Redacteur, habe deshalb verantwortlich einzutreten, und es sei gesetzlich nicht zulässig, daß er wegen einer Handlung, die er in Berlin vollendet, vor einem Gerichtshofe in Elberfeld Recht nehmen solle. Aus diesen Gründen, und unter Berufung auf eine Obertribunalsentscheidung, ergangen in einer Untersuchung wider den Redacteur Brüggemann in Arolsen, beantragte er principaliter: daß der Gerichtshof sich für

Ein competentes  
Ministerium w.  
Sociale.  
Pflichten ergriffen  
den Inhalt der  
Gründe, weil  
Angstigkeit die  
einfache Besitz-  
rechten Deutschen  
bei Behandlu-  
ng mit Ander-  
nern gegen  
sich selbst setz-  
ten vor einer  
Bekleidung  
die füngig  
Grundsatz hal-  
ten. Spezialfälle  
dieselbe Antrag  
auf Berantwo-  
(Die am 2.  
Sitzung ist hier u.

Von einem  
Goß gefügt! —  
Befannten, was  
wengetroffen ist  
Ruhe für den  
Mann wurde,  
Als der etwa  
Genoß in ein  
Sph aufgehalter  
Die Stimme ein  
Kühnsicher Bei  
frankirte nämlic  
h, stuf3 war,  
Wörter alle hei  
bekannt und w  
eis, wenn sie a  
sonden hätten,  
Bocudtes auf die  
Tief den Schäfer  
wug befand, a  
hingetzen mit i  
hm; daß er  
Diensten gestan  
Später, so etz  
Ruhe übrig

Biblioteca

— Bei der  
getöpfte Ränder  
aufgehoben. —

— Nun! Diese  
widerliche Söhne! Ha-  
bhaft vor dem  
Berg entlang gewo-  
hnt und schnell  
Waffenspieler. Sie  
fehlte das Räuber-  
geschick und verlor  
nur die Waffe,  
die sie gehabt war, öf-  
fentliches Kind. Da-  
her, bevor sie  
nicht von ih-  
nen um so wenige  
Von Gewalt an-  
gesetzt. Das Räuber-  
kind auf der Straße abge-  
schlagen. Sie die Ritter  
der Geburt zu  
die Söhne ausführ-

— Das Gas auf Spatzwaldehof ist großen Zuspruch auf Spatzwaldehof, und besonders nachdem es der Bölliger Bruder, Exekution durch Krämer, vorhanden war. Spatzwaldehof stellt ein Anfordern des Beiflugs, den der Gott, hat jedoch darüber der Biedermann gesagt, daß das Gas dort nicht mehr gesetzlich vertragt werden kann. Viele Privatleute haben sich eingetragen.

und Be-  
jenen Ar-  
tikel hörte,  
re Polizei  
auf Antrag  
weden, um  
dass der  
Schluss auf  
n, sodann  
e Betracht  
herr hör-  
erkannt sei.  
dargehan-  
höf wegen  
te Würde  
nen waren,  
z eine ver-  
demselben  
n, dem Ar-  
merkt wird.  
feststellten;  
gebeamteten  
o nachdem  
verbreite-  
sich auf  
scheiden der  
der Fall  
hatte sich  
ärkte, weil  
rogen von  
in allen  
g, dagegen  
pflichtiger  
gegen ihn  
atsbürger,  
Ist eine  
n zugäsig,  
mbar be-  
Bemü-  
zeichnung  
ingen die  
hiesigem  
curator,  
ent eines  
Geballs,  
seine, so  
istrete, so  
ge nemlich  
den man  
ihm auf-  
behauptete  
eines car-  
wo das  
num der  
der Au-  
and; die  
es nicht  
zu, einzu-  
sei zur  
kompetent.  
einem ge-  
und das  
der durch  
ungen in  
n geset-  
sche zwis-  
prozeßge-  
einen ge-  
klassenen  
en über-  
Stadt-  
mo das  
(sozus-  
digte, sel-  
bomöglich),  
n depre-  
dig, dur-  
ffentlich  
auszuge-  
chrieben;  
n wiede-  
, das er  
gentliche  
als Re-  
ten, und  
en einer  
einem Aus-  
eine Ober-  
rsuchung  
bean-  
sich für

incompetent erklärt, und demgemäß das öffentliche Ministerium mit seinem Verfolgungsantrage zurückweise. Grentz, wenn der Gerichtshof sich für competent erachten sollte, halte er sich doch vertretend den Inhalt des Artikels, nicht für strafbar, aus dem Grunde, weil, obstrahirt von der Wichtigkeit oder Unichtigkeit der Thatsachen, in dem Artikel keine bestimmte Verjährlichkeit so bezeichnet sei, dass sie für jeden Dritten erkennbar wäre. Indem das Gesetz, bei Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, von einem "Andern" spräche, über den Hof und Betrachtung erregende unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet sein sollen, verstehe es unter diesem "Andern" offenbar eine bestimmt gekennzeichnete Person, da die Behandlung einer gar nicht vorhandenen oder etwa fingierten Person nicht denkbar ist. Diesen Grundschluss habe auch das Obertribunal in mehreren Spezialfällen als Rechtsregel adoptirt. Der eventuelle Antrag ging auf Freisprechung oder doch nur auf Verantwortlichkeit aus § 37 des Strafgesetzes. (Die am 27. v. M. publizierte Entscheidung des Gerichts ist hier noch nicht bekannt.)

### Berichtsschreiber.

Von einem Manne, der lange Zeit im Australien Gold gesucht hat und dort mit vielen, auch berliner Bekannten, namentlich politischen Flüchtlingen zusammengetroffen ist, geht uns über einen derselben, dessen Name in der Geschichte des Jahres 1848 viel genannt wurde, eine interessante Mitteilung zu. Als vor etwa 2 Jahren der Goldsucher mit seinen Genossen in einer der wildesten Gegenden Australiens sich aufgehalten, hörte er plötzlich in der Entfernung die Stimme eines Schäfers, der seine Hunde in eigenthümlicher Weise erzogen hatte. Der Schäfer kommandierte nämlich seine Hunde, wie Soldaten; "rechts um, links um, kehrt, grade aus" und wie die Marschwörter alle heißen, waren den Hunden so vollständig bekannt und wurden von ihnen gerade so beachtet, als wenn sie als Soldaten in Reich und Oland gedient hätten. Die durch diese eigenthümlichen Manoeuvres aufmerksam gewordene Goldsuchergruppe ließ den Schäfer, der sich in der unehrenhaftesten Kleidung befand, an ihr heuer, unterstützte den fast Verhungerten mit einigen Lebensmitteln, und erfuhr von ihm, dass er früher als Lieutenant in preußischen Diensten gestanden habe und — Lechow heißt. Später, so erzählte unser Correspondent, soll es dem Manne übrigens etwas besser gegangen und er sogar in die Lage gekommen sein, ein kleines Grundstück zu erwerben.

### Polizei- und Tages-Chronik.

Bei der 2. Deputation des hiesigen Criminalgerichts standen vorgekennigte Termine an, wurden aber aufgehoben. — Bei der 4. Deputation kamen vorgekennigte einige unerhebliche Fälle von Beamtenkleidung und Widerverschleiß zur Verhandlung.

Während des Gewitter am Montag schlug der Blitz, in einen in der Brunnenstraße haltenden Rollwagen, der mit Wolläcken beladen war, spaltete den Wagen in der Mitte und warf sämliche Wolläcke auf der Straße umher. Ganz rückte der Blitz jedoch keinen Schaden an. Am Dienstag Abend gegen 8 Uhr sah der Bewohner eines Hauses am Kanal in der Gegend der Gasanstalt vor dem Hohenstaufen Thore ein junges Mädchen den Weg entlang kommen, er bemerkte, dass sie sich schen umzog und schnell ein ziemlich ansangreiches Packt in's Taschenwarf. Der Mann eilte sofort auf die Straße, holte das Mädchen auf, die sofort in lautes Weinen ausbrach und veranlaßte die schnell hinzufliehende Menschenmenge, das Packt aus dem Kanal zu holen. Als dies geschah, warf man das Packt und fand darin ein todes Kind. Das Mädchen behauptete, dass das Kind schon, bevor sie es in's Wasser geworfen, tot gewesen und nicht von ihr getötet sei, die Menge glaubte dem aber nur so weniger, als einige der Auswesenden Spuren von Gewalt an der kleinen Leiche bemerkten wollten und das Mädchen wurde daher zur Schuhmannswache in der Lindenstraße abgeführt. Dort soll sie zugestanden haben, dass sie die Mutter des Kindes, dass dasselbe jedoch schon vor der Geburt tot gewesen sei. Die junge Mutter ist die Tochter arbeitsloser Eltern, vor denen sie ihr Vergehen verbergen wollte, etwa 20 Jahre alt und vor ihrer Entstammten Menschen.

Das Gesetz, welches am Montag früh ein Haus auf Spatzwaldshof zerstörte, wird hoffentlich den Berlinern den großen Ruhm gewähren, dass die Passage über Spatzwaldshof, die der dortigen frequenten Gegend so überaus notwendig ist, wieder geöffnet wird. Wie man das noch erwarten wird, wurde diese Passage auf Beschluss des K. Polizeipräsidiums vor etwa 2 Jahren im Begegnung durch Abbruch der über den dort stehenden Brägen vorhandenen Brücke geschlossen, weil der Besitzer des Spatzwaldshof sich den an ihn von der Behörde gestellten Ansprüchen nicht fügen wollte. Der bedeutende Verlust, den der Eigentümer durch diese Absperzung erlitt, hat jedoch schon seit einiger Zeit neue Verhandlungen wegen der Wiederöffnung verbeitigt und es stand bereit, dass das Gas dorthin geführt und dann die Brücke von neuem geschlagen werden sollte, als das Gesetz ausbrach. Die vielen Unbequemlichkeiten, welche bei Lösung desselben hindernd eingetreten sind, werden wahrscheinlich diese

bereits vorher projectierte Großzügung der Brücke zutun leicht beschleunigen.

Dem hier in der Fischerstraße 38 wohnenden Bäckermeister Schmidt wurde in der letzten Sitzung der Bezirksarmencommission von seinen Collegen ein Angesicht wegen seiner 30jährigen Dienstzeit als unbeduldeter Kommunalbeamter dargebracht, es erschien auch ein Mitglied des Magistrats in dieser Konferenz und überreichte dem Justiziar ein Schreiben dieser Behörde, in welchem die Tätigkeit des Beamten nachdrücklich belohnt und ihm dankbare Erkenntnis für dieselbe ausgesprochen wurde. Wie man vermutet, hervorgerufen durch die Ueberzahligkeit eines Dienstmädchen, das Asche auf den Boden getragen hatte, ohne dieselbe von den darin noch glühenden Kohlen zu beseitigen, entstand am Montag Vormittag auf dem mit Holz und Torf belegten Boden des Hauses Artilleriestraße 25 Feuer, das ziemlich umfangreich hätte werden können, wenn dasselbe nicht durch die Energie des Stadtgerichtsexecutors Lüders sofort gelöscht worden wäre. Dieser hatte nämlich gerade in dem Hause eine Execution zu vollführen, als der Ruf „Feuer“ durch das Haus schallte und die in dem obersten Stockwerk wohnenden Personen schon mit ihren Habseligkeiten in der Hand die Treppen hinabstiegen. Lüders befand sich, als er dies sah, nicht lange, sondern eilte auf den Boden, den er von erkennendem Dampf erfüllt fand, drang unerschrocken durch denselben bis zum nächsten Fenster, das er jerschlug, um sich Luft zu machen und löschte darauf mit vielen Kümmern Wasser, die ihm aus sein Commando im Hause wohnende Frauen zutragen, das Feuer, noch bevor irgend welcher Feuerlöscher in der Stadt entstand. Der durch das Feuer angeschickte Schaden ist sehr gering, nur hat sich der Executor seine Stiefel total verbrannt, ein Gewebe, wie nahe er dem Feuer gewesen ist.

Seit einiger Zeit nehmen die abschreckender Gewaltthätigkeiten der Schlägereien, denen leider der Berliner von jeher nur zu sehr zugethan gewesen, in unerfreulicher Weise zu. Während früher der Gauckallein das Recht gewährt wurde, den Neubauernschenke zu dresen und höchstens, dann aber schon in der höchsten Wut, zu den Stahlbeinen geprägt wurde, während also früher eigentlich schwere oder gefährliche Verletzungen selten vorkamen, greifen die Berliner jetzt hin und wieder wie der italienische Bravo zum seigen Messer, ohne zu bedenken, dass sie sich dadurch ebenso wie ihren Gegner auf Lebenszeit ungünstlich machen können. Wir haben im vergangenen Bierteljahr leider mehrmals Veranlassung nehmen müssen, derartige Ausschreitungen bei Schlägereien mitzutheilen und müssen jetzt sogar wieder eine solche Mitteilung bringen. Bei einer Schlägerei zwischen zwei bestrafsten Personen, welche vor einigen Tagen in der Brunnstraße vor dem Universum stattfand, brachte der eine Mann, ein Kellner, gegen seinen Gegner sein Taschenmesser und brachte damit dem Letzteren eine ziemlich tiefe Wunde im Oberarm. Der Kellner wurde sofort verhaftet.

In der Gerichtsstraße und deren Umgebung — es ist dies ein Theil von Berlins Vorstädten, den gewiss wenige unserer Leser besucht haben werden — kann jeder, der Armuth kennen will und dem daran gelegen ist, von den Geheimnissen Berlins Einsicht sich zu verschaffen, zwar nicht erst, aber wenigstens untrügliche Erfahrungen machen. Die wenigen dort vorhandenen Häuser sind natürlich nur für kleine Leute eingerichtet und so überfüllt, dass vielen Familien der gewünschte Aufenthalt in denselben nicht gewährt werden kann. In Folge dessen sind dort Wohnungen eingerichtet worden, die den Erdhütten der Nordlandsbewohner wie ein Ei dem anderen gleichen, nur dass ihre Innere offenbar unzüglicher ist, als das der Hütten der Inder. Ehemalige Schweinehöfen, die vielleicht drei Fuß hoch sind, nehmen ganze Familien auf, die für diese Wohnung, in welche sie nichts als ihre fürchterlich uncleanlichen Lagerstätten mitbringen, sogar noch Miethe zu bezahlen haben, diese aber natürlich so selten aufzubringen vermögen, dass aus diesen Löchern sogar kein und wieder Exmissionen vorgenommen werden sollen. Diese kommen freilich niemals zu Stande, weil die Vermieter schließlich immer das Einschenken haben, dass sie eigentlich wohl für solchen Aufenthalt nicht Miethe verlangen können und weil sich auch Niemand findet, der für noch so schweres Geld bereit ist, diese Schweinehöfe von den Berlinern — welch' ein nobler Ausdruck für die Lagerstätten in diesen Wohnungen — zu bestreiten, dass derartige Anträge aber vorkommen, ist eine unerträgliche Thatsache. Wer also das Elend in seinem tiefsten Abgründe einmal sehen will, der geh' dorthin — und helfe, wenn ihm die Mittel dazu gegeben sind, oder suche wenigstens seine treuen Bekannten dazu zu vermögen, dass sie, statt sich in sogenannten Wohlthätigkeitsvereinigungen zu zeigen und dort öffentlich herum und in Freuden zu leben, lieber hier heimlich und im Stillen, etwas dazu thun, dem wahren Elend nach Kräften abzuhelfen.

Die deutschen Eisenbahndirectionen ratziehen den Gerichten seit einiger Zeit viele ihrer fähigsten jugendlichen Arbeiter. Die bedeutenden Ansprüchen, welche von die Justizialbeamten vom Staat gemacht werden, bevor sie auf legend eine Anstellung rechnen können, und die Routine, welche sie durch ihren langjährigen Superintendendienst bei Gerichten in allen Theilen des Bereiches gewöhnen sich verschaffen müssen, lassen bei Privatinstanzen vor einem Umfang den Wunsch, derartige junge Leute zu sich hinüberzuladen, nur zu leicht auftreten und da von solchen Justizbeamten immer schon beim Beginn der amtlichen Thätigkeit mehr Gehalt gezahlt wird, als der Justizialbeamte, ebenfalls oft in seinem ganzen Leben, jedesfalls aber erst nach langen Jahren und mit grauem Kopf erlangen kann, so ist es sehr erklärl, dass derartige Anwerbungen mit Freuden angenommen werden.

Bor einige Jahren veranstaltete der verstorbenen Maschinenbauanstalt-Besitzer, G. Commissariat, Vorsig bekanntlich für sein geliebtes Arbeiterspersonal ein großes

Fest im Stoltz'schen Hofal, als aus seiner Fabrik die 500ste Locomotive hervorgegangen war. — In kürzer Zeit werden nun auch die Arbeiter seines ebenfalls dahin geschiedenen Nachbarn, des Maschinenbauanstalt-Besitzer Egels, dessen Fabrik durch seine Söhne weiter betrieben wird, sich einer solchen Freiheit zu erfreuen haben, indem jetzt aus deren Fabrik gleichfalls die 500ste stehende große Dampfmaschine von 160 Pferderkraft hervorgeht, welche nebst einer zweiten von 60 Pferderkraft für eine große Mahlmühle nach Bölkow bei Stettin bestimmt ist.

In Folge des von dem Herrenhause in der letzten Kammer session gefassten, auf Vereinfachung des Hypothekenwesens abzielenden Beschlusses, hat der Justizminister unter anderem auch von dem hiesigen Stadtgerichts Bericht über jene Vorschläge erfordert. Wie wir hören, ist dieser Bericht höchstlich in sehr umfassender Weise erstattet worden, aber nicht zu Gunsten der von dem Herrenhause gewünschten Reformen des Hypothekenwesens ausgefallen; er hält unsere Hypothekengesetze einmal für völlig zweckmäßig und will sie in anderen Staaten, besonders in Mecklenburg bestehenden Vorschriften keinen Vorzug einräumen, und dann müssten auch noch die weiteren Erfolge der Hypotheken Novelle vom 24. Mai abgewartet werden. Nur in Beziehung auf die Gerichtslohn in Hypothekensachen erkennt der Bericht an, dass eine Ermäßigung derselben wünschenswert wäre, meint aber, dass dies keine dem Rechtsgebiete angehörende Frage sei.

Zu den auf Befehl des Königl. Polizeipräsidiums vorläufig geschlossenen Liebhabertheatern gehört auch das, wie uns mitgetheilt wird, alte Theater dieser Art in Berlin, das fast allen unsern Lesern unter dem Namen Thalia bekannt sein wird. Schon seit längerer Zeit hatten die Mitglieder dieses Theaters — dieselben bestehen bekanntlich aus nicht unbemittelten Berliner Bürgern, die stets daran sichern, dass Sitte und Auffand auf ihrem Theater beobachtet wird — Vorlehrungen getroffen, um den Verdacht von sich abzuwenden, dass sie Billets zu ihren Vorstellungen verkaufen. Sie hatten deshalb jedem Mitgliede so viel Marken ein für allemal gegeben, als seine Familie Mitglieder zähle und sich unter einander das Versprechen abgenommen, dass diese Billets nicht verlaufen werden könnten, es sandt deshalb auch keine Abnahme dieser Billets am Eingange zum Theater, sondern nur eine Zeugung derselben statt. Bei dieser Zeugung war seit langerer Zeit ein Schuhmann gegenwärtig, der dieselbe zu überwachen hatte. Am Sonntag vor 8 Tagen wurde die Controle in gleicher Weise geübt und dabei ein mit einem Billet eintretender junger Mann von dem anwesenden Schuhmann gefragt, von wem er sein Billet gekauft habe. Der junge Mann beantwortete diese Frage zwar dahin, dass er sein Billet von seinem Onkel zum Geschenk erhalten und nicht gekauft habe, dies geschah aber wohl in so anglistischer Weise, dass der Schuhmann seinen Angaben keinen Glauben schenkte — es stellte sich auch heraus, dass der Onkel des jungen Mannes kein Mitglied der Gesellschaft war, sondern dass dieser erste das Billet von einem Mitgliede zum Geschenk erhalten hatte. In Folge dessen sind seither alle Vorstellungen im Thaliatheater ausgefegt und es ist eine Untersuchung über diesen Hergang seitens des K. Polizeipräsidiums angeordnet worden. Die Mitglieder der Gesellschaft selbst haben auf eine genaue Feststellung ihres Billettewesens gedrängt, indem sie jeden Verlauf der Billets bestreiten. Nicht also, wie vielfach verbreitet worden, wegen Ausschreitungen gegen Anstand und Sitte, sondern wegen Missbilligkeiten in Bezug des Billettewesens ist diese Theatergesellschaft einstweilen geschlossen worden.

Wie wir neulich berichteten, hatte ein hiesiger Weißwaarenhändler ein photographisches Portrait seiner Mutter und zwar mit Delkreuze bei einem hiesigen Photographen aufsetzigen lassen. Als der Photograph dasselbe mit einer Belohnung im Betrage von 7 Thlr. 15 Sgr. abgeliefert hatte, sandt der Besitzer dieses für ein photographisches Bild mit Delkreuze sehr civilen Preis (gewöhnlich wird für dergl. Bilder ein höherer gefordert) zu hoch, bot zunächst dem Photographen Bezahlung in seinen Händen an und weigerte sich, als der Photograph erklärte, wegen Nebenkosten an Händen hierauf nicht eingehen zu können, überhaupt Zahlung zu leisten, ja sogar das Bild an den Photographen heranzugeben, womit dieser sich begnügt wollte, wenn dieser nicht zahlen wolle. Als Grund der Zahlungsverweigerung gab der Besitzer an, das Bild sei nicht ähnlich, obwohl dasselbe in Bezug auf die Ähnlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ, welche durch die vorzüglich sauber ausgeführte Delkreuze noch sehr gewonnen hatte. Obwohl nun der Photograph unbedingt auf Zahlung hätte klagen können, da er gewiss sein konnte, dass Sachverständige das Bild als ein vollkommen gelungenes anerkannt haben würden, wenn er auf ihr Gutachten provoziert hätte, so fragte er doch nur auf Zahlung oder Herausgabe des Bildes. Der Besitzer wurde, da er keine begründete Einwendungen gegen die Klage vorzubringen vermochte, dem Richter genug verarbeit und verstand sich dazu, das Bild zu behalten und zu bezahlen.

### feuilleton.

#### Der schwatzende Wolf.

(Fortschung.)

Gürcken Sie nichts, Herr Chappelle, man wird mich lieben, mich anbeten, ich siehe Ihnen das für. — Brav, mein tüchtiger Herr Schwiegersohn! Mit wollen jetzt auf die Erfüllung unserer Hoffnungen einmal trinken. Marie! Lauf in den Keller und bringe uns zwei Flaschen Wein von der besten Sorte!

Die Magd entfernte sich mit dem Licht. Im Abgehen murmelte die brave Dienerin,

